

von ihm gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen“; zugleich verpflichten sich die Vertragsstaaten, „geeignete Schritte (zu) unternehmen, um dieses Recht zu gewährleisten“. Von beträchtlichem Einfluß auf die Formulierung derartiger Verpflichtungen und ihre Übernahme in die bürgerlichen Rechtsordnungen ist die internationale Ausstrahlung des in den sozialistischen Ländern als sozialistisches Menschenrecht real verwirklichten Rechts auf Arbeit.

Die verbale Anerkennung des Rechts auf Arbeit durch die Monopole und ihren Staat bedeutet allerdings nicht, daß sich deren Haltung in bezug auf dieses Recht grundsätzlich geändert hätte. Das Recht auf Arbeit wird nicht als verbindlicher Auftrag verstanden, der den Staat zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet, sondern lediglich als Programmsatz, als unverbindliche Orientierung für die Tätigkeit der staatlichen Organe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Politik der „Vollbeschäftigung“ zu wirken. Für die BRD wurde z. B. im Zusammenhang mit der Ratifizierung der (West-)Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 klargestellt, daß sie das darin enthaltene Recht auf Arbeit „nicht als geltendes Recht, sondern als Zielpunkte ihrer Rechtspolitik anerkennt, also im Sinne einer programmatischen Erklärung“ versteht.⁸ Auch in anderen kapitalistischen Ländern wird das Recht auf Arbeit offiziell in der Weise interpretiert, daß es keine Grundlage für konkrete Ansprüche und Forderungen gegenüber dem bürgerlichen Staat bieten könne. Die Verantwortung des Staates wird meist darauf beschränkt, bei Arbeitslosigkeit und anderen Fällen wirtschaftlicher Not einen sozialen Mindeststandard zu gewährleisten.

Die praktische Realisierung des Rechts auf Arbeit verweist man dagegen in den Bereich der individuellen Betätigungsfreiheit des einzelnen Werk tätigen. Die Ideologen des Kapitals verkünden, wer von diesem Recht etwas erwarte, müsse sich im Rahmen des ihm von der bürgerlichen Gesellschaft zugestandenen Freiheitsraums selbst darum bemühen. Staatliche Lenkungsmaßnahmen würden dagegen der individuellen Entfaltungsfreiheit zuwiderlaufen. Aus diesem Grunde spricht man vielfach auch nicht von einem Recht auf Arbeit, sondern einer „Freiheit zu arbeiten“. In einer Erklärung der britischen Regierung zur Situation der Grundrechte in Großbritannien heißt es: „Die Freiheit, das Recht auf Arbeit auszuüben, wird im Vereinigten Königreich durch die persönliche Freiheit eines jeden Bürgers gesichert.“⁹

Der offiziellen Auslegung des Rechts auf Arbeit legt man die Fiktion einer Freiheit zugrunde, die der Werk tätige in der kapitalistischen Gesellschaft nie hatte und nicht haben kann. Es wird bewußt außer acht gelassen, daß der Nichteigentümer von Produktionsmitteln ökonomisch gezwungen ist, seine Arbeitskraft an den Kapitalisten zu verkaufen und in diesem Sinne einer „unabweichlichen Freiheit“ zur Arbeit unterliegt.¹⁹ Seine „Freiheit zu arbeiten“ und die Bedingungen seiner Arbeit werden nicht von ihm, sondern von der durch den bürgerlichen Staat vielseitig geschützten Unternehmerfreiheit bestimmt. Die Verfügungsmacht der Unternehmer über die ökonomischen Bedingungen der Arbeit führt dazu, daß die Werk tätigen vielfach Arbeitsverträge abschließen müssen, die unterhalb des tariflich festgelegten Preises ihrer Arbeitskraft liegen, oder daß ihnen der Abschluß eines Arbeitsrechtsverhältnisses überhaupt verwehrt wird.

Wenn das Recht auf Arbeit in eine individualisierte Freiheit des einzelnen Werk tätigen umgedeutet wird, so zielt das zweifellos darauf ab, dieses Recht in seinem Rang gegenüber anderen Grundrechten abzuwerten. Man versucht, der Arbeiterklasse zu suggerieren, daß sich der Kampf um ein solcherart „unvollkommenes“ Grundrecht nicht lohne. Dem Recht auf Arbeit soll damit im Grunde die Legitimität als Klassenforderung bestritten, sein gegen die kapitalistische Ausbeuterordnung gerichteter revolutionärer Kern genommen werden.

Das Recht auf Arbeit in der bürgerlichen Rechtsprechung

Für die Beurteilung der Position des bürgerlichen Staates in bezug auf das Recht auf Arbeit sind solche gerichtlichen Entscheidungen aufschlußreich, die sich mit der Geltendmachung konkreter Beschäftigungsansprüche von Werk tätigen auseinandersetzen. Dies gilt vor allem für die BRD, wo das Recht auf Arbeit in mehreren Landesverfassungen verankert und somit geltendes Verfassungsrecht ist.

Beispielsweise erklärt der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28. Oktober 1960, der Regelung des Rechts auf Arbeit durch Art. 166 der Bayerischen Verfassung komme lediglich der Charakter eines Programmsatzes zu und könne für den einzelnen keinen „subjektiv öffentlich-rechtlichen Anspruch auf staatliche Leistungen, besonders nicht auf die Beschaffung einer von ihm gewünschten Arbeit oder gar eines von ihm angestrebten Arbeitsplatzes“ begründen. Der Staat wäre „außerstande, jedem einzelnen Bürger gegenüber dafür einzustehen, daß er sich durch Arbeit eine auskömmliche Existenz beschaffen könne“.¹¹ Die Rechtsprechung folgt damit der von der bürgerlichen Verfassungs- und Arbeitsrechtslehre vertretenen Auffassung von der ausschließlich deklaratorischen Bedeutung dieses wichtigen Grundrechts und begründet eine juristische Plattform für die Mißachtung auch anderer sozialer Grundrechte.

In gleichem Sinne haben die Gerichte anderer kapitalistischer Staaten zum Recht auf Arbeit Stellung bezogen. Der britische Appellationsgerichtshof hatte zwar im Jahre 1966 in der Sache *Nagle gegen Felden* festgestellt, im englischen Recht sei „seit Jahrhunderten anerkannt, daß jedermann ein Recht auf Arbeit in seinem Beruf oder Gewerbe besitzt“¹²; jedoch bedeutet dies keineswegs die gerichtliche Anerkennung eines Grundrechts auf Arbeit. In dem Verfahren ging es darum, daß einer Pferdetrainerin durch den zuständigen Jockeyklub die Erteilung einer Lizenz verweigert worden war, obwohl letztere die Voraussetzung dafür ist, um den Beruf eines Pferdetrainers gewerbsmäßig auszuüben. Das Gericht hat lediglich das Recht bestätigt, eine Berufslizenz zu erlangen, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden. Es gewährleistet nur die allgemeine „Freiheit“, in dem betreffenden Berufszweig arbeiten zu dürfen, nicht dagegen einen rechtlichen Anspruch auf den Nachweis konkreter Arbeitsgelegenheiten.

Die gerichtliche Interpretation des Rechts auf Arbeit entspricht voll der von der bürgerlichen Arbeitsrechtslehre vertretenen Position, wonach es der freien Disposition des kapitalistischen Unternehmers unterliegt, ob er Werk tätige einstellt und aus welchen Gründen er ihre Beschäftigung ablehnt. Ein Standardwerk des englischen Arbeitsrechts bezeichnet die freie unternehmerische Entscheidung, Arbeiter einzustellen oder dies zu verweigern, als ein „Hauptprinzip des englischen Rechts“.¹³ In der Praxis des Arbeitslebens wirkt sich das gegenwärtig in der Weise aus, daß die Unternehmer die Beschäftigung vorrangig solcher Werk tätiger ablehnen, deren Wert als Ausbeutungsobjekte in der kapitalistischen Profitwirtschaft verhältnismäßig niedrig veranschlagt ist. So haben z. B. Jugendliche ohne berufliche Qualifikation, Frauen sowie ältere und gesundheitlich beeinträchtigte Werk tätige kaum eine Chance, einen Arbeitsplatz zu erhalten. An dieser Situation haben die in einigen kapitalistischen Ländern bestehenden, aber nur wenig wirksamen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Umschulung entlassener Werk tätiger nichts zu ändern vermocht.

Die „Beschäftigungspolitik“ des bürgerlichen Staates läßt die den Werk tätigen offerierte Möglichkeit, das Recht auf Arbeit im Rahmen ihres „individuellen Freiheitsraums“ zu verwirklichen, zur Farce werden. Es zeigt sich: Unternehmerfreiheit und Recht auf Arbeit sind ihrem Wesen nach unvereinbar.